

Zeitschrift: Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen

Band: - (1964)

Artikel: Die Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Autor: Anderegg, Emil

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-948557>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE HOCHSCHULE ST.GALLEN FÜR WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Vom Aufschwung und der allgemeinen Belebung der Stadt St.Gallen in der Zeit nach dem zweiten Weltkriege wurde nach einem längeren Entwicklungsstillstand auch die Handels-Hochschule St.Gallen berührt. Es entspricht einer alten und bewährten St.Galler Tradition, daß man beim Ausbau und bei der Neugestaltung der Hochschule nicht an eine Verstaatlichung denken wollte. Vielmehr entfalteten sich sofort bedeutsame Kräfte und Bemühungen, welche der Hochschule eine vollständig neue und vor allen Dingen eine selbständige Trägerschaft zu geben suchten. Zu dieser neuen Hochschulträgerschaft schlossen sich drei kräftige Gruppierungen zusammen, nämlich der Kanton St.Gallen, die Stadt St.Gallen und das Kaufmännische Directorium als Vertreterin der Wirtschaft. Durch den sogenannten Hochschulrat wurde die dreifache Trägerschaft dem Hochschulorganismus eingefügt. Diese dreifache Trägerschaft ist insofern von besonderer Bedeutung, als durch jeden Träger dem Leben der Hochschule ganz verschiedene Intentionen zuströmen. Der Kanton St.Gallen verkörpert die Idee der staatlichen Hoheit, und er besitzt gleichzeitig die Oberaufsicht, die Stadt St.Gallen bringt den Gedanken der Gemeinschaft und das Kaufmännische Directorium die Intentionen der privaten Initiative. Die Hauptaufgabe der dreifachen Trägerschaft ist zunächst die finanzielle Sicherstellung des Hochschulbetriebes. Die Kostenteilung wurde so veranlagt, daß zunächst das Kaufmännische Directorium einen festen jährlichen Beitrag von 40 000 Franken erbringt, während die verbleibenden Aufwendungen, nach Abzug der Schulgelder usw., je zur Hälfte von Stadt und Kanton St.Gallen getragen werden. Zurzeit betragen diese Jahresaufwendungen für Stadt und Kanton St.Gallen je 500 000 Franken. Aus diesen wenigen zahlenmäßigen Hinweisen geht hervor, daß der Hochschulbetrieb zur Hauptsache zu gleichen Teilen von Stadt und Kanton St.Gallen getragen wird. Bei den zahlreichen der Hochschule angegliederten Instituten sind diese Verhältnisse aber gerade umgekehrt geordnet. Die verschiedenen Hochschulinstitute werden von autonomen Förderergesellschaften getragen

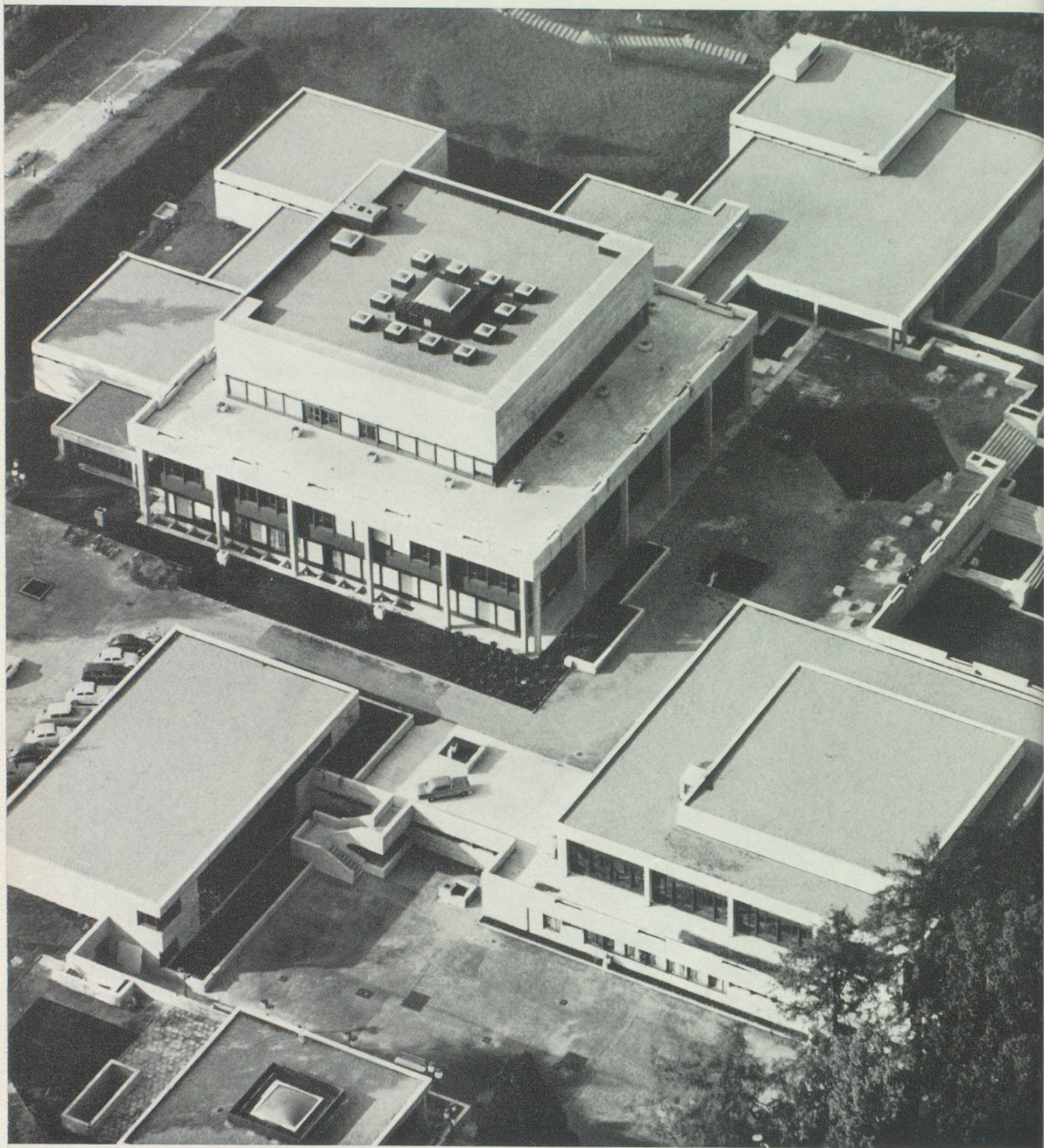
und auch finanziert. Stadt und Kanton St.Gallen leisten dagegen an den Betrieb der Institute nur untergeordnete Jahresbeiträge. Der Hochschule sind zurzeit angegliedert die Institute für Außenwirtschafts- und Marktforschung, für Verwaltungskurse, für gewerbliche Wirtschaft, für Fremdenverkehr und Verkehrspolitik, für Versicherungswirtschaft, für Betriebswirtschaft für Lateinamerika, und für Agrarpolitik und Agrarrecht und sodann zwei Forschungsstellen für Operations Research und Ökonometrie und für den Handel und eine Forschungsgemeinschaft für Nationalökonomie.

Nachdem die Hochschule St.Gallen durch die neue Trägerschaft eine bedeutsame Festigung erfahren hat, konnte an den Neubau der Hochschule auf dem Rosenberg herangetreten werden. Das Baubedürfnis war durch die stark angestiegene Zahl der Studierenden ausgewiesen (1962 = 968). Die Baukosten wurden auf 9 Mio Franken veranschlagt. An diese Baukosten leisteten Stadt und Kanton St.Gallen wiederum Baubeiträge in der Höhe von 2,5 Mio Franken. Durch eine imposante Spende der schweizerischen Wirtschaft wurden 3 Mio Franken und aus dem Erlös des alten Hochschulgebäudes etwa 1 Mio Franken aufgebracht. Der Neubau ist inzwischen an schönster Lage auf dem Rosenberg und mit freiem Blick zum Bodensee und ins Appenzellerland der Vollendung entgegengeführt worden und hat in den Tagen vom 26. bis 29. Juni seine glanzvolle Einweihung erfahren. Erwähnenswert ist aber vor allen Dingen die Tatsache, daß neben den eigentlichen Hochschulneubauten einschließlich Turnhalle drei weitere Bauvorhaben auf der Grundlage privater Initiative gleichzeitig verwirklicht werden konnten. In Verbindung mit dem Abendtechnikum und der Gesellschaft für technische Ausbildung konnte mit dem Technologietrakt ein Maschinenlaboratorium aufgerichtet werden. Ohne Beiträge von Stadt und Kanton wurde für die zahlreichen Institute ein eigenes Institutsgebäude projektiert und ausgeführt. Schließlich gelang es, über eine freie Genossenschaft auch noch ein Studentenheim der Vollendung entgegenzuführen.

Wenn wir uns für einen Augenblick den neuen Hochschulbauten zuwenden, dann entdecken wir, daß dem Ganzen, aber auch allen Einzelheiten, ein ganz bestimmtes Baugesetz zugrunde liegt. Dieses strenge architektonische Gesetz fügt und formt den Grundriß, die großen Kuben, das Hauptgebäude, die Aula, die Turnhalle, das Institutsgebäude und das Studentenheim. Das gleiche Baugesetz offenbart sich in vielgestaltiger Abwandlung in den Fenstereinschnitten der Fassaden, in der Gliederung der Fensterflächen, und es beherrscht auch die ganze Innenraumgestaltung bis zu den kleinsten Gebrauchsgegenständen. Auch an den Maßen jener vielgestaltigen Gefäßformen, welche die Blumen und Pflanzen auf dem Bauareal umschließen, erkennen wir die gleichen baugesetzlichen Prinzipien. Ja das Wasser im Bassin vor dem Hauptgebäude fügt sich diesem Baugesetz, aber auch das Licht strahlt aus den vielfach verstreuten Beleuchtungskörpern, an denen wiederum das gleiche Gesetz in überzeugender Weise abgewandelt wird. Schließlich tritt dieses Baugesetz nochmals besonders in die Erscheinung, nämlich dort, wo die Flächen für den künstlerischen Schmuck zu bemessen waren. Nicht nur die Luft, das Wasser, das Licht, auch die Kunst fügt sich beziehungsweise ordnet sich als sogenannte integrierte Kunst der grundlegenden baugesetzlichen Konzeption ein. Bleibt schließlich der Vollständigkeit wegen noch zu erwähnen, daß sich auch der Mensch, der sich auf dem neuen Hochschulgelände bewegt, zwangsläufig den unumstößlichen Normen dieses Baugesetzes einordnen muß. Mit diesen wenigen Hinweisen wird aber doch deutlich, wo die überragenden Akzente dieses großzügigen Hochschulbauwerkes zu suchen sind: nämlich im vorherrschenden Baugesetz und im maßstäblichen Prinzip, welche das Ganze, aber auch jede Einzelheit zwingend erfassen und umschließen.

Mit der neuen Trägerschaft und mit den neuen Bauten auf dem Rosenberg hat der Entwicklungsgang der Hochschule St.Gallen eine deutliche Festigung erfahren. Von der neuen Trägerschaft müssen wir nunmehr die Brücke schlagen





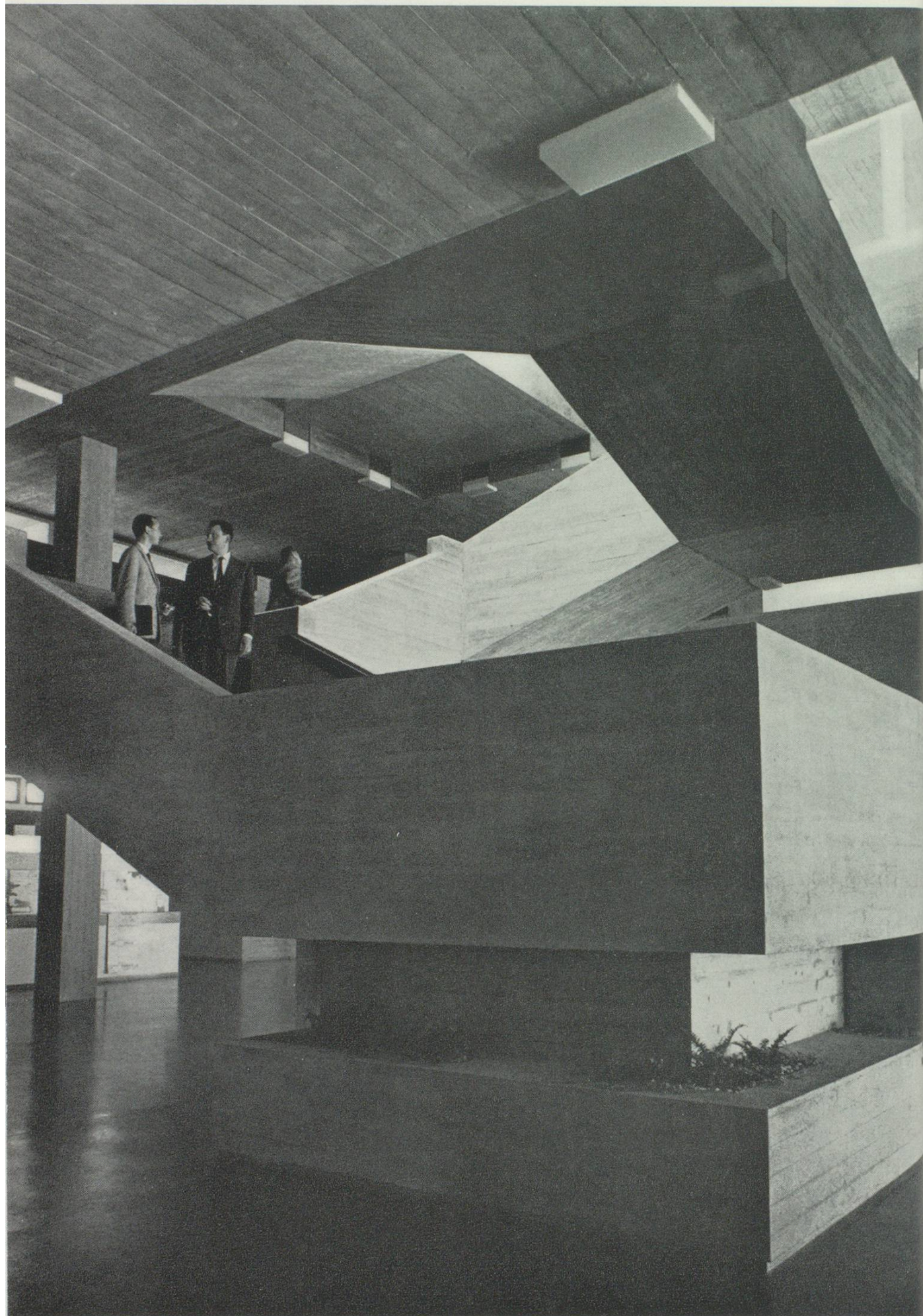
Vorderseite: Blick von
der Terasse der Bibliothek
auf den Vorplatz

Oben: Flugaufnahme
der neuen Hochschulanlagen

Rechts: Haupteingang mit
Blick gegen die Aula

Nächste Seite:
Treppenhaus im Hauptgebäude





zum inneren, geistigen Lebensbereich der Hochschule, nämlich zu ihrer sogenannten «Autonomie», zu ihrer «Selbständigkeit» und «Selbstverwaltung». Mit der Betrachtung der Hochschulautonomie lenken wir die Aufmerksamkeit aus dem Bereiche der äußeren Dinge zu der im Geiste gesetzten inneren Hochschulkonstitution. Während sich die äußere Trägerschaft im sogenannten Hochschulrat ein wirksames Organ geschaffen hat, schließen sich im inneren Hochschulbereiche die Dozenten zum Senat zusammen. Der Senat ist das oberste beschließende Organ der akademischen Selbstverwaltung, während dem Rektor die unmittelbare Leitung der Hochschule obliegt. Wie nun aber kommt die Hochschulautonomie zustande? Diese Hochschulautonomie ist nicht leicht zu umschreiben, praktisch beruht sie indessen auf der Tatsache, daß die drei Träger der Hochschule sich auf den durch den Hochschulrat gewiesenen Wirkenskreis beschränken und so dem Senate und dem Rektor einen freien akademischen Raum zur autonomen Gestaltung überlassen. Man könnte auch sagen, daß durch den Verzicht der Hochschulträger auf interventionistische Maßnahmen die Freiheit, die Autonomie und die Selbständigkeit der Hochschule geschaffen werden. Die akademische Freiheit ist demnach an einen Verzicht, an ein Opfer gebunden. Diese konstitutionelle Veranlagung der Hochschule St.Gallen äußert sich maßgeblich in der Tatsache, daß Stadt und Kanton die eigentliche Hochschulverwaltung den Hochschulbehörden überlassen haben. Das Verwaltungspersonal einschließlich des Rektoratssekretärs ist dem Rektor und nicht der Stadt oder dem Kanton unterstellt. Die mit der Autonomie verbundene Selbstverwaltung setzt indessen voraus, daß sich die Dozenten neben der Forschung und der Lehre auch der Verwaltung, der Organisation und der Entwicklung der Hochschule annehmen. In diesem Sinne werden besondere Verwaltungsaufgaben, wie die Liegenschaftsverwaltung, die Finanzverwaltung, die Studienberatung usw., einzelnen Mitgliedern des Lehrkörpers überbunden. Unter dem Gesichtspunkt der Hochschulautonomie und der Selbstver-

waltung liegen beim Rektorat, beim Senat und beim Hochschulrat schwerste Verantwortungen. Während der Hochschulrat dem Senat und dem Rektorat die volle Freiheit für den Aufbau der Hochschule gewährt, muß er sich anderseits auf eine absolut positive Zusammenarbeit abstützen können. Diese Zusammenarbeit erfährt immer wieder ihre Probe bei der Abnahme der Jahresrechnung und mehr noch bei der Aufstellung des Budgets. An diesen Geschäften wird deutlich, daß die Zusammenarbeit zwischen Hochschulrat und Senat und Rektor von größtem Vertrauen be-seelt sein muß. Ginge dieses Vertrauen in Brüche, dann wäre auch die Zusammenarbeit gefährdet und mit dieser die Hochschulfreiheit und die Hochschulautonomie. Die Hochschulautonomie, das heißt die Freiheit, das Vertrauen, die Zusammenarbeit, basiert letztlich auf der ideellen, das heißt moralischen Bereitschaft aller beteiligten Kreise. Der Neubau der Hochschule steht heute, und er steht auch morgen. Die Hochschulautonomie und die Hochschulfreiheit bestehen morgen nur insoweit, als sie morgen und übermorgen von den Beteiligten immer wieder neu geschaffen werden. Die geistige Hochschulkonstitution ist niemals vollendet, an dieser muß dauernd mit den bedeutsamsten menschlichen Kräften gearbeitet werden. In diesem Sinne hoffen wir, daß über den neuen Hochschulneubauten das Licht einer freiheitlichen Konstitution in alle Zukunft leuchten werde. Dieses Licht soll auch ein Zeichen dafür sein, daß der alte St.Galler-Geist bei der Gestaltung der neuen Hochschule glückhaft auferstanden ist.

Dr. Emil Anderegg, Stadtammann